



## **Ein neues Jahr – aber sonst ....?**

Anders als in Berlin haben wir ja in Düsseldorf schon seit über einem halben Jahr eine „neue“ Regierung, auch eine neue Hausspitze im Schulministerium. Es dauerte allerdings bis zum 13.12.2017, dass sich ein Termin finden ließ, an dem Frau Ministerin Gebauer und Herr Staatssekretär Richter Zeit fanden, zumindest 90 Minuten mit unserem HPR zu sprechen. Waren auf unserer Seite schon keine hohen Erwartungen mit diesem ersten Kennenlernertermin verbunden, so musste am Ende tatsächlich festgestellt werden: „Aufbruch“-Stimmung in eine „weltbeste Bildung“ sieht anders aus!

Weder zu den besonders drängenden Themen „**Inklusion**“ und „**Integration**“ noch zur Thematik der überfälligen Änderung der **Besoldung der Lehrkräfte** im Bereich der Sek I (und der Primarstufe) konnte die neue Hausleitung substantielle inhaltliche Angaben machen, die über das hinausgingen, was schon in den Regierungserklärungen von Ministerpräsident Laschet und Ministerin Gebauer zu hören war. Ob sich dies nun zu Beginn des neuen Jahres ändert? Zurzeit hat der HPR eher den Eindruck, dass sich das MSB (zumindest von „außen“ betrachtet) noch in einer Art „Winterschlaf“ befindet. Und insofern ist die Situation in Düsseldorf offenbar auch nicht viel anders als in Berlin!

Selbst zum Thema „**Digitalisierung**“ kann man zurzeit eher Stillstand notieren: Das mit vielen Erwartungen verbundene Projekt

**LOGINEO NRW** (s. HPR INFO 10/2017) wurde kurz vor Beginn wegen technischer Probleme vorläufig gestoppt. Für Februar (2018!) wurde angekündigt, dass ein externer Gutachter erläutern soll, ob und ggf. wie es hiermit weitergehen soll. Wir dürfen gespannt sein!

Die hohen Erwartungen, die nicht nur hier geschürt wurden, sind allerdings auch auf andere Weise mehr als getrübt worden. Eine den Hauptpersonalräten Mitte 2017 vorgelegte Überarbeitung einer 30jährigen (!) „**Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule**“ – BASS 10-41 Nr.4 (DA ADV) lässt auch nicht erkennen, dass das MSB mit der aktuellen Entwicklung Schritt hält. Der „neue“ Entwurf ignoriert weitgehend aus Sicht unseres HPR die Realität der Schulen, den Diskussionsstand der mit dem HPR zwei Jahre lang ausgehandelten Dienstvereinbarung zu LOGINEO NRW wie die aktuelle Entwicklung im Datenschutzrecht, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass ab dem Mai 2018 eine europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSDVO) auch in NRW unmittelbar geltendes Recht darstellen wird. Folgerichtig hat der HPR diesen Entwurf mit einer ausführlichen Begründung abgelehnt. Leider hat diese Ablehnung in diesem Fall keine aufhaltende Wirkung. Eine Reaktion des MSB steht noch aus.

Auch hier heißt es also: „**Abwarten!**“

---

**Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen in den Schulen ein gutes neues Jahr, Gesundheit nicht nur am Arbeitsplatz und Erfolg bei dem Bemühen, trotz aller politisch zu verantwortenden Widrigkeiten in unserem Bildungssystem weiterhin „gute Schule“ zu machen!**

---

## **Wirklich neu – Neue Beurteilungsrichtlinien (BRL) treten ab 01.01.2018 in Kraft**

Durch die eingetretenen Änderungen in der Schullandschaft, die Vorgaben der Rechtsprechung der letzten Jahre und die geänderten Zuständigkeiten in der Personalauswahl war die Neufassung der Beurteilungsrichtlinien seit langem fällig.

In einer beim MSB einberufenen AG, in der auch der Hauptpersonalrat mitgewirkt hat, sind nun die **im September 2017 im Amtsblatt** veröffentlichten neuen Richtlinien erarbeitet worden. Sie treten ab 01.01.2018 in Kraft. Der HPR konnte für Beschäftigte zu einer Reihe von transparenten und rechtssicheren Regelungen beitragen. Die Novellierung beinhaltet einerseits notwendige Anpassungen und andererseits strukturelle Änderungen in der Beurteilung.

### **Notwendige Anpassungen:**

- ◆ Die Zuständigkeit der Schulleiter\*innen für Probezeitbeurteilungen sowie Beurteilungen vor dem ersten Beförderungsamts (§ 59 Abs. 4 SchulG) wurden nun in die Richtlinien eingearbeitet. Dies war bisher in einem gesonderten Erlass geregelt.
- ◆ Bei Beurteilungen aus Anlass der Bewerbung um eine Schulleitungsposition wurden die beurteilungsrelevanten Regelungen des EFV-Erlasses integriert. Die Vorgaben der Rechtsprechung in der Entscheidung zum EFV-Verfahren bzgl. der Gestaltung des schulfachlichen Gespräches wurden in die Richtlinien aufgenommen.
- ◆ Die Beurteilungszuständigkeiten bei einer Abordnung oder Versetzung, die durch Schulschließungen oder durch sinkende Schülerzahlen notwendig werden, werden in den neuen Richtlinien klarer und verbindlicher definiert.

### **Strukturelle Veränderungen:**

- ◆ Das Freitextsystem wurde auf ein 5-stufiges Punktesystem umgestellt. Das Punktesystem wird seit Jahren in vielen Bundesländern im Verwaltungs- und im Schulbereich praktiziert. Hier war das Ziel die Vergleichbarkeit der Beurteilungen für alle Beteiligten. Die Umstellung bringt sicherlich eine Arbeitserleichterung für Schulaufsicht und Schulleitungen mit.
- ◆ Es wurden die bisherigen Leistungs- und Befähigungskriterien zusammengefasst, und die Gewichtung der Kriterien wurde neu akzentuiert. Dabei war es wichtig, Kriterien für Lehrer\*innen aller Schulformen und möglichst viele Personengruppen zu entwickeln, die auf deren Aufgaben abgestimmt sind und nicht nur die Unterrichtstätigkeit im Fokus haben, sondern auch die Vielzahl der weiteren im Schulbereich vorhandenen Aufgaben und Funktionen abdecken.
- ◆ Für die Beurteilung in der Probezeit bzw. bei einer Bewerbung um das erste Beförderungsamts sowie für weitere Funktionsstellen in der Schule, etc. durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter wurden Kriterien erarbeitet und sind nun in unterschiedlichem Ausmaß zu berücksichtigen.
- ◆ Die bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen vergebenen Noten müssen die Gesamtnote tragen. Die für die Bildung der Gesamtnote wesentlichen Gründe sind in aller Regel darzulegen. Eine Begründung ist auch erforderlich, wenn sich die Gesamtnote im Vergleich zur vorherigen dienstlichen Beurteilung verschlechtert hat.
- ◆ Der Beurteilungszeitraum wurde einheitlich auf die letzten **drei Jahre** vor dem Stichtag festgelegt. Die praktische Handhabung wird wesentlich erleichtert, da nur noch diese 3 Jahre lückenlos durch Erkenntnisquellen abgedeckt sein müssen.

- ◆ Abordnungen und Teilabordnungen – auch außerhalb des Schulbereichs – sind in den Richtlinien geregelt (Verpflichtung, Beurteilungsbeiträge für (Teil-)Abordnungen über 6 Monate einzuholen).
- ◆ Es wurden ausdrückliche Regelungen zu Erkenntnisquellen für die jeweiligen Beurteilungsanlässe entwickelt. Dies führt zu einem gerechteren Beurteilungsverfahren und zu einer besseren Vergleichbarkeit der dienstlichen Beurteilungen.
- ◆ Ein schulfachliches Gespräch nach dem Eignungsfeststellungsverfahren (EFV) ist verpflichtend.
- ◆ Für die Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um ein Amt als Leitung ZfSL / Seminarleitung ist der/die Ausbildungsdezernent\*in bei der Bezirksregierung zuständig.
- ◆ Nr.9.3 beinhaltet eine ausdrückliche Regelung für die Beurteilung der „kleinen“ Koordinatorinnen und Koordinatoren (A13/A14) an unseren Schulen des längeren gemeinsamen Lernens.
- ◆ Die neuen BRL gelten auch für die unbefristet eingestellten Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis. Ihre kürzere Probezeit von 6 Monaten wurde auf Drängen des HPR besonders berücksichtigt: Ein Merkmal, das aufgrund der Kürze des Beurteilungszeitraums nicht beobachtet werden kann, darf nicht in die Beurteilung einbezogen werden.
- ◆ Beim Beurteilungsgespräch ist auf Wunsch eine Lehrerin oder ein Lehrer des Vertrauens zu diesem Gespräch zuzulassen. Die o.a. FAQ-Liste stellt klar, dass durch Vertretung dafür gesorgt werden muss, dass die Vertrauensperson am Beurteilungsgespräch teilnehmen kann.

## Ab wann gelten die neuen BRL?

**Bei Beurteilungen aus Anlass der Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle sind die neuen Richtlinien dann anzuwenden, wenn die Stellenausschreibung ab dem 1.1.2018 erfolgt.** Nur für die abschließende Beurteilung während der laufbahnrechtlichen Probezeit sind die neuen Richtlinien erst dann anzuwenden, wenn die Probezeit nach dem 31.03.2018 endet.

Das MSB hat die wichtigsten Fragen, die bei der Umsetzung der neuen BRL auftreten können, in einer FAQ-Liste zusammengefasst, in die auch der HPR eine Reihe von Anregungen zur Klarstellung hineingegeben hat:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beamtenrecht/Beurteilungsrichtlinien-Lehrkraefte/FAQ-Beurteilungsrichtlinien/index.html>

**Wir haben versucht, die wichtigsten Änderungen der neuen BRL in diesem HPR-Info in aller Kürze (!) zusammenzufassen, und hoffen, dass dies den Kolleg\*innen vor Ort helfen kann. Bei eventuellen weiteren Fragen bitten wir alle Kolleg\*innen, sich an die örtlichen Bezirkspersonalräte zu wenden.**